



Elternvereinbarung

**Gemeinsam Sorgeverantwortung
übernehmen!**



Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e.V.

**Vereinbarung
für getrennte
Eltern**

Warum sollten Sie eine Elternvereinbarung treffen?

Immer mehr Eltern haben auch als getrennt lebende Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder. Gemeinsames Sorgerecht bedeutet, dass Sie als Eltern gemeinsam festlegen, wie Ihr Kind nach der Trennung lebt, insbesondere wo es wohnt, wer es betreut, welchen Kindergarten, welche Schule es besuchen soll. Denn zur Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts gehört es auch, viele Entscheidungen, insbesondere solche von erheblicher Bedeutung für das Kind gemeinsam zu treffen, auch wenn Sie getrennt leben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen Sie versuchen, sich zu einigen.

Die tatsächliche Sorgeverantwortung für ein Kind wird im deutschen Recht auf den verschiedenen Rechtsgebieten des Sorgerechts, des Umgangsrechts und des Unterhaltsrechts abgehandelt. Wird das Kind überwiegend von einem Elternteil betreut, müssen Sie regeln, wie der Umgang mit dem anderen Elternteil aussehen wird. Auch für den finanziellen Unterhalt des Kindes muss gesorgt werden. Wer wann und in welcher Höhe unterhaltspflichtig ist, regelt das Unterhaltsrecht.

Die Elternvereinbarung gliedert sich deshalb in die Punkte Ausgestaltung des Sorgerechts, Ausgestaltung des Umgangs und Regelung des Kindesunterhalts. Weiterhin umfasst sie vorsorglich eine Regelung darüber, wie Sie mit auftretenden Konflikten umgehen wollen und wie Sie Lösungen finden können. Auch sieht die Vereinbarung vor, dass sie von Zeit zu Zeit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollte.

Für viele Eltern bedeutet dies alles eine große Herausforderung. Fast immer sind Trennung und Scheidung der Grund für das Getrenntleben der Eltern – diese Ereignisse sind in den meisten Fällen für Eltern und Kind mit den unterschiedlichsten Belastungen und Emotionen verbunden. Die gemeinsame Sorge und Übernahme der elterlichen Verantwortung kann jedoch nur dann zur Zufriedenheit von Eltern und Kindern funktionieren, wenn es den Eltern gelingt, ein Mindestmaß an Übereinstimmung in wichtigen Fragen zu erzielen.

Die Elternvereinbarung ist ein Instrument, mit dessen Hilfe der Aushandlungsprozess über die Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung in Gang gesetzt und dokumentiert werden kann. Sie unterstützt damit die Kommunikation zwischen den sorgeberechtigten Eltern und ermöglicht es, verbindliche Absprachen für die Ausgestaltung der tatsächlich gelebten gemeinsamen elterlichen Verantwortung zu treffen.

Die Kinder sollten – ihrem Alter entsprechend – an diesem Aushandlungsprozess beteiligt werden. Schließlich betreffen zahlreiche Punkte, die es zu klären gilt, die Kinder direkt. So wird ihnen eine Möglichkeit gegeben, ihre Lebenssituation mitzugestalten.

Mögliche Konflikte beim Aushandeln einzelner Punkte der Elternvereinbarung können zu einem frühen Zeitpunkt ersichtlich und durch aktive Elternarbeit behoben werden. Hierfür können Eltern auch die Beratung von Jugendämtern und anderen Institutionen in Anspruch nehmen.

Rechtliche Grundlagen: Das Sorgerecht

Haben Sie das gemeinsame Sorgerecht?

Eltern, die bei der Geburt ihres Kindes *miteinander verheiratet* sind, haben das gemeinsame Sorgerecht für das Kind. Dieses bleibt *auch nach einer Scheidung* weiter bestehen, es sei denn, ein Familiengericht ordnet eine andere Sorgerechtsregelung an, beispielsweise weil ein Elternteil einen *Antrag auf alleinige Sorge* stellt.

Eltern, die bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, können durch eine *übereinstimmende Sorgeerklärung* (auch „gemeinsame Sorgeerklärung“ genannt) die gemeinsame Sorge für ihr Kind ausüben. Eine Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden, bei einem Notar oder beim zuständigen Jugendamt.

Stimmt die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zu, kann der Vater seit 2013 bei Gericht einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellen. Das Gericht überträgt die gemeinsame Sorge den Eltern, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Inhalt des Sorgerechts

Als Inhaber des Sorgerechts haben Sie die Aufgabe, das Kind zu pflegen und zu erziehen (Personensorge) und sein Vermögen zu verwalten (Vermögenssorge). Das Sorgerecht beinhaltet auch die Berechtigung, das Kind gesetzlich zu vertreten. Die Personensorge berechtigt die Eltern unter anderem, zu bestimmen, wo sich das Kind aufhält (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Eltern sollen Fragen der elterlichen Sorge mit dem Kind, je nach Entwicklungsstand, besprechen und eine einvernehmliche Lösung anstreben. Oberste Richtschnur der elterlichen Sorge ist dabei das Wohl des Kindes.

Gemeinsames Sorgerecht bei getrennt lebenden Eltern

Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, gliedert sich die gemeinsame Sorge in zwei Bereiche auf: In **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung** müssen die Eltern weiterhin einvernehmliche Entscheidungen treffen, während der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, in der Regel in allen **Angelegenheiten des täglichen Lebens** allein entscheiden kann.

Um zwischen den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und denen des täglichen Lebens unterscheiden zu können, gilt folgende Faustformel: Entscheidungen, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben sind Entscheidungen des täglichen Lebens. Darunter fallen beispielsweise Ernährung, Schlafenszeiten, Schulalltag, Alltagsumgang mit Freunden etc. Entscheidungen, die nicht häufig vorkommen und schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, sind Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, beispielsweise die Wahl der Schule, die religiöse Erziehung oder Operationen.

Die Unterscheidung dieser beiden Arten von Angelegenheiten bereitet vielen Eltern Schwierigkeiten und ist auch nicht abschließend möglich, weil sie von Fall zu Fall, beispielsweise in Abhängigkeit vom Alter des Kindes oder von den Erziehungsvorstellungen der Eltern, variieren kann.

Bei **Gefahr im Verzug** haben beide Eltern die alleinige Entscheidungs- und Handlungsbefugnis. Das ist dann der Fall, wenn dem Kind Nachteile von erheblichem Ausmaß drohen, zu deren Abwendung sofortiges Eingreifen notwendig und eine vorherige Kontaktaufnahme zum anderen Elternteil nicht möglich ist, beispielsweise bei Unfällen, Krankheiten oder auf Reisen.

Rechtliche Grundlagen: Das Umgangsrecht

Das Umgangsrecht regelt die Möglichkeiten des Zusammenseins mit dem Kind für den Elternteil, der das Kind nicht überwiegend betreut, die Häufigkeit der Kontakte und das Recht auf bestimmte Auskünfte über das Kind. In Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung kann der umgangsberechtigte Elternteil in Umgangszeiten allein entscheiden.

Das Kind hat ein eigenständiges Recht auf Umgang mit beiden Eltern. Die Eltern sind ihrerseits zum Umgang mit dem Kind verpflichtet. Auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und andere enge Bezugspersonen des Kindes haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes entspricht und für seine Entwicklung förderlich ist.

Rechtliche Grundlagen: Das Unterhaltsrecht

Jedes minderjährige nicht verheiratete Kind hat einen Unterhaltsanspruch, unabhängig davon, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt durch die Pflege und Erziehung des Kindes und ist daher in der Regel nicht barunterhaltspflichtig. Dieser Grundsatz kann durchbrochen werden, wenn das Einkommen des betreuenden Elternteils bedeutend höher ist, als das des anderen. Der Elternteil, mit dem das Kind nicht zusammenlebt ist **barunterhaltspflichtig**. Gemeinsames Sorgerecht bedeutet also nicht, dass Unterhaltszahlungen entfallen.

Die Höhe des Kindesunterhalts richtet sich nach dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils und dem Alter des Kindes. Die sogenannte **Düsseldorfer Tabelle** enthält Leitlinien für den Unterhaltsbedarf. Sie gibt Richtwerte vor, die fallabhängig nach oben oder unten korrigiert werden können.

Hinzu kann Mehr- und Sonderbedarf des Kindes kommen wie z. B. die Kosten für den Kindergarten oder eine kieferorthopädische Behandlung; diese Kosten müssen sich die Eltern anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen teilen.

Exkurs: Unterhalt beim Wechselmodell oder bei erweitertem Umgang

Wenn sich die Eltern einvernehmlich darauf verständigen, dass das Kind abwechselnd bei beiden Eltern leben soll, jeweils zur Hälfte von ihnen betreut wird und auch die Erziehungsverantwortung gleich verteilt ist (Wechselmodell), sind beide Eltern anteilig nach ihrem jeweiligen Einkommen barunterhaltspflichtig für das Kind. Nur wenn beide Eltern annähernd gleich viel verdienen, können Ausgleichszahlungen entfallen.

Wird das Kind zwar zu großen Teilen von beiden Eltern betreut, aber das Schwergewicht der Betreuung liegt bei einem von ihnen (erweiterter Umgang), ist der weniger betreuende Elternteil barunterhaltspflichtig.

Wollen Sie eine andere Verteilung der Unterhaltslasten für das Kind vereinbaren, sollten Sie darauf achten, dass die gefundene Lösung nicht zu Lasten des ökonomisch schwächeren Elternteils und des Kindes geht. Das Kind braucht in beiden Haushalten eine ausreichende finanzielle Grundlage. Berücksichtigen Sie, dass die Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten regelmäßig Mehrkosten verursacht, die in der Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten sind und zum Unterhaltsbedarf des Kindes hinzukommen. Hier sollten Sie den individuellen Bedarf des Kindes im Einzelfall ermitteln.



Impressum

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)

Hasenheide 70

10967 Berlin

Telefon: (030) 69 59 78-6

Fax: (030) 69 59 78-77

E-Mail: kontakt@vamv.de

Internet: www.vamv.de

www.die-alleinerziehenden.de

www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

Redaktion:

Sigrid Andersen, Miriam Hoheisel, VAMV-Bundesverband

Konzept und Gestaltung:

Büro für Grafische Gestaltung | Frank Rothe, Berlin

Fotos:

Titel: : Fotolia.com – DDRockstar, Africa Studio

Druck:

Heider Druck GmbH, Bergisch Gladbach

© 2016. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck
und Vervielfältigung auch auszugsweise, nur
mit Genehmigung und Quellennachweis.

*Wir danken der Junker-Kempchen-Stiftung für die
freundliche Unterstützung.*